

Antrag des AStAs zu TOP

Das StuPa möge beschließen:

Das StuPa stellt fest, daß AStA-Referenten mit expliziten Fachgebieten gewählt werden und es sich die Festlegung der Aufgabenverteilung im AStA gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 der urabgestimmten Satzung vorbehält.

In der jetzigen Ausnahmesituation hat der AStA diese Festlegung selbst vorgenommen und sich eine Finanzbeauftragte bestimmt; unter dem Vorbehalt, bei Nichtbestätigung dieser Maßnahme durch das StuPa geschlossen zurückzutreten. Durch diesen Vorbehalt hat er deutlich gemacht, daß er sich nicht über die Zuständigkeit des Stupas hinwegsetzen wollte. Das StuPa stellt fest, daß dieses Vorgehen des AStAs nicht als Präzedenzfall für zukünftige vergleichbare Situationen gelten darf.

In diesem Sinne hält das StuPa eine nachträgliche Bestätigung dieser Maßnahme des AStAs in Person und Inhalt ausnahmsweise für möglich. Da diese Bestätigung ihrem Wesen als Festlegung der Arbeitsgebiete nach der Wahl eines Finanzreferenten gleich kommt, ist sie nach dem Modus der AStA-Referentenwahl gemäß § 28 Abs. 3 der urabgestimmten Satzung durchzuführen.